

# ANSTELLUNGSVERTRAG FÜR KINDERSPITEX-PFLEGEPERSONAL

## **Art. 1**                    **VERTRAGSPARTNER**

Arbeitgeber

\_\_\_\_\_

Arbeitnehmerin (\*1)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Art. 2**                    **VERTRAGSDAUER**

Beginn der Anstellung

\_\_\_\_\_

Die Anstellung erfolgt im Stundenlohn. Die Dauer der Anstellung richtet sich nach dem erforderlichen Pflegeeinsatz und wird mittels einer eingehenden Bedarfsabklärung festgelegt.

## **Art. 3**                    **PROBEZEIT**

Die ersten vier Anstellungswochen gelten als Probezeit.

## **Art. 4**                    **KÜNDIGUNG**

- 1 )    Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien wie folgt gekündigt werden:
  - a.     während der Probezeit auf das Ende der zweiten, auf die Kündigung folgenden Woche.
  - b.     nach Ablauf der Probezeit auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats.
  - c.     fristlos bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäss OR (Schweizerisches Obligationenrecht) Art. 337.
- 2 )    Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 3 )    Im weiteren gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss OR.

**Art. 5 ANFORDERUNG**

Die Pflegeperson verfügt über ein Diplom in Kinderkrankenpflege KWS oder DN II mit Schwerpunkt Kinderkrankenpflege. Sie ist vertraut mit neuen Pflegemethoden und verfügt über Kenntnisse in der Pflege und Betreuung von schwerkranken und sterbenden Kindern.

**Art. 6 ART DES EINSATZES**

- 1) Der Einsatz umfasst die fachkompete Pflege eines kranken, verunfallten oder behinderten Säuglings oder Kindes zu Hause.  
Der zeitliche Umfang richtet sich nach dem Pflegebedarf und wird individuell festgelegt.
- 2) Die Koordination des Einsatzes erfolgt durch die Spitexorganisation.

**Art. 7 RECHTE UND PFLICHTEN**

- 1) Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, die Betreuung eines kranken Säuglings oder Kindes zu Hause so optimal wie möglich zu gestalten.
- 2) Sie erbringt folgende Dienstleistungen:
  - med. Pflege gemäss Weisung des Arztes oder des Spitals.
  - Führen eines Pflegerapportes
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_
- 3) Sie leitet die Eltern an und unterstützt sie in den Bemühungen, das kranke oder behinderte Kind zu Haus zu betreuen.
- 4) Sie pflegt die Zusammenarbeit mit allen involvierten Stellen.
- 5) Bei Schwierigkeiten wendet sie sich an die koordinierende Spitexorganisation.

**Art. 8 GEHEIMHALTUNGS- UND SORGFALTSPFLICHT**

- 1) Die Arbeitnehmerin darf geheim zu haltende Tatsachen, namentlich solche über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der betreuten Person und deren Angehörigen nicht verwerthen oder andern mitteilen, auch nicht in einem Tätigkeitsbericht an den Arbeitgeber. Sie ist auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist gemäss Art. 321 des Strafgesetzbuches strafbar.
- 2) Die Arbeitnehmerin hat das ihr zur Verfügung gestellte Material mit Sorgfalt zu behandeln. Für grobfahrlässigen Schaden kann sie zu Schadenersatz herangezogen werden.
- 3) Die Arbeitnehmerin darf sich nicht in familiäre oder religiöse Angelegenheiten der betreuten Person und deren Angehörigen einmischen.

**Art. 9 FORT- UND WEITERBILDUNG**

Die Arbeitnehmerin hat das Recht, berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen. Art, Umfang und Zeitpunkt sind mit dem Arbeitgeber und den Eltern des zu betreuenden Kindes abzusprechen. Die notwendige Freizeit (unbezahlt) ist zur Verfügung zu stellen.

**Art. 10 ARBEITSZEIT**

1) Die Arbeitszeit ist wie folgt geregelt:

---



---



---

2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerin bei der betreuten Person darf ..... Stunden nicht überschreiten.

3) Die Wegzeit bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende geht zu Lasten der Arbeitnehmerin.

**Art. 11 FERIEN**

1) Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf vier Wochen Ferien pro Jahr.

2) Der Anspruch erhöht sich auf fünf Wochen vom Kalenderjahr an, in welchem sie das 50. Altersjahr zurückgelegt hat. Ab 60. Altersjahr erhöht er sich auf sechs Wochen.

**Art. 12 LOHN**

1) Der AHV-pflichtige Bruttolohn beträgt Fr. .... pro Stunde. Darin enthalten sind alle Lohnansprüche für Ferien (8,3 % bei 4 Wochen, 10,6 % bei 5 Wochen und 13 % bei 6 Wochen), Feiertage (4,0 %) und dreizehnter Monatslohn (8,3 %).

2) Von diesem Bruttolohn werden abgezogen: AHV-/IV-/EO-, Arbeitslosenversicherungs-, allfällige Nichtbetriebsunfallversicherungs-, Krankentaggeldversicherungs- und Altersvorsorgeprämien.

3) Für die Vergütung allfälliger Zulagen wird auf die Empfehlungen des Spitex Verbandes Thurgau verwiesen.

4) Der Nettobetrag wird per \_\_\_\_\_ ausbezahlt.

**Art. 13 ENTSCHÄDIGUNGEN**

1) Muss die Arbeitnehmerin ihr Privatfahrzeug während der Arbeit benutzen, so werden ihr Fr. .... pro km vergütet (\*2). In dieser Vergütung sind sämtliche Ansprüche an Versicherung, Unterhalt, Garage etc. enthalten. Muss die betreute Person transportiert werden, sollte eine Insassenversicherung bestehen.

- 2) Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienstzulage gemäss Empfehlungen des Spitex Verbandes Thurgau (\*2).

#### **Art. 14        VERSICHERUNGEN**

- 1) Eine Nichtbetriebsunfallversicherung wird abgeschlossen, falls die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt. Die dazugehörige Prämie trägt die Arbeitnehmerin.
- 2) Berufs-Haftpflichtversicherung: Der Arbeitgeber (Verein) hat für alle Angestellten eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

#### **Art. 15        VERRECHNUNG DER DIENSTLEISTUNGEN AN DIE BETREUTE PERSON**

Der Arbeitgeber verrechnet die Dienstleistungen der Arbeitnehmerin gemäss Pflege-/Arbeitsrapport an die Krankenkasse, Invalidenversicherung oder die betreute Person weiter.

#### **Art. 16        SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form.
- 2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Arbeitsvertrag im Schweiz. Obligationenrecht (Art. 319 ff) sowie die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ArG samt dazugehörigen Verordnungen ArGV 1 und 2.

Ort und Datum : \_\_\_\_\_

Der Arbeitgeber:

Die Arbeitnehmerin:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### **Anmerkungen :**

- (\*1) Dieser Vertrag gilt auch für entsprechende männliche Personen.
- (\*2) Empfehlung: Ansätze des Spitex Verbandes Thurgau anwenden.

---

**SPITEX VERBAND THURGAU**

21.03.2001